

**Berichtslegung
gemäß Bundes Public Corporate
Governance Kodex
für das Geschäftsjahr 2025**

Einleitung

Der Klima- und Energiefonds wurde 2007 durch Beschluss des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG) auf Initiative der Bundesregierung gegründet, um die Umsetzung der österreichischen Klimastrategie zu unterstützen.

Die Republik Österreich, anlässlich der Änderung des Klima- und Energiefondsgesetzes vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie das Bundesministerium für Finanzen, stellt das oberste Organ des Klima- und Energiefonds, das Präsidium.

Die Strategien der österreichischen Bundesregierung in den Bereichen Forschung und Technologie, Mobilität, Klimaschutz sowie Energie liefern die wesentlichen Grundlagen, die in den Programmen des Klima- und Energiefonds ihren Niederschlag finden. Ziel ist es, durch kurz-, mittel- und langfristig angelegte Förderprogramme Österreich hin zu einer nachhaltigen, emissionsarmen Gesellschaft zu transformieren. Diesem Ziel übergeordnet steht das international formulierte 1,5-Grad-Celsius-Ziel, das nur durch konsequente Entkarbonisierung der Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft erreicht werden kann.

Die Ziele, Aufgaben, Organe und Tätigkeit des Klima- und Energiefonds sind im KLI.EN-FondsG sowie in der gemäß KLI.EN-FondsG erstellten Geschäftsordnung festgeschrieben.

1. Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex und Entsprechungserklärung

Als Fonds öffentlichen Rechts der österreichischen Bundesrepublik bekennt sich der Klima- und Energiefonds zu den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Die Anwendung des Bundes Public Corporate Governance Kodex wurde am 23.9.2015 vom Präsidium beschlossen und in der Geschäftsordnung des Klima- und Energiefonds verankert.

Für das Jahr 2025 kommt die 2017 beschlossene Fassung (B-PCGK 2017) zur Anwendung.

Der Klima- und Energiefonds erklärt, den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 zu entsprechen.

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

2.1 Geschäftsführung

Gemäß §10 (1) KLI.EN-FondsG besteht die Geschäftsführung des Fonds aus bis zu zwei Geschäftsführer:innen.

Im Jahr 2025 war ein Geschäftsführer bestellt:

Mag. Bernd VOGL

- Geboren im Jahr 1967
- Datum der Erstbestellung: 1.1.2023
- Ende der Funktionsperiode: 31.12.2027
- Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
Keine

Vergütung im Jahr 2025: EUR 170.500,- (inklusive Pensionskassenbeiträge in der Höhe von EUR 15.500,-). Im Dienstvertrag ist keine erfolgsabhängige Prämie vorgesehen.

Zwischen dem Geschäftsführer und dem Klima- und Energiefonds wurden keine Geschäfte abgeschlossen.

2.2 Überwachungsorgan

Als oberstes Organ des Klima- und Energiefonds gemäß §7 (1) KLI.EN-FondsG übernimmt das Präsidium Lenkungs- und Kontrollaufgaben und ist somit als Überwachungsorgan im Sinne des Public Corporate Governance Kodex zu verstehen.

Entsprechend dem Klima- und Energiefondsgesetz, dessen Änderung in Artikel 72 des BGBl. I Nr. 25/2025 festgesetzt wurde und das seit 1.7.2025 in Kraft ist, gehören dem Präsidium der/die Bundesminister:in für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, der/die Bundesminister:in für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, der/die Bundesminister:in für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie der/die Bundesminister:in für Finanzen oder eine oder mehrere von dem/der jeweiligen Bundesminister:in jeweils entsandte Vertretung/en an.

2025 bestand das Präsidium aus den folgenden Mitgliedern:

- **Dr. Benedikt ENNSER**, geboren 1978, stellvertretend für den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Datum der Erstbestellung zum Präsidiumsmitglied: 1.7.2025
Das Ende der Funktionsperiode ist unbestimmt.
- **Sektionschef Dr. Jürgen SCHNEIDER**, geboren 1965, stellvertretend für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Datum der Erstbestellung zum Präsidiumsmitglied: 23.4.2025
Das Ende der Funktionsperiode ist unbestimmt.
- **Sektionschefin Henriette SPYRA, MA**, geboren 1979, stellvertretend für den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Datum der Erstbestellung zum Präsidiumsmitglied: 22.4.2025
Das Ende der Funktionsperiode ist unbestimmt.
- **Sektionschefin Mag. Maria ULMER**, geboren 1969, stellvertretend für den Bundesminister für Finanzen
Datum der Erstbestellung zum Präsidiumsmitglied: 1.7.2025
Das Ende der Funktionsperiode ist unbestimmt.

Die Präsidiumsmitglieder sind Bedienstete des Ministeriums und nehmen ihre Aufgaben als Teil ihrer dienstlichen Aufgaben wahr. Sie erhalten für ihre Tätigkeit als Präsidiumsmitglied keine Vergütung von Seiten des Klima- und Energiefonds.

Mit den Mitgliedern des Präsidiums gab es im laufenden Geschäftsjahr weder Dienstleistungs- noch Werkverträge, auch wurden keine sonstigen Geschäfte zwischen den Mitgliedern des Präsidiums und dem Klima- und Energiefonds abgeschlossen.

3. Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

3.1. Geschäftsführung

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Geschäftsführung sind in §10 KLI.EN-FondsG festgelegt. Demnach obliegt der Geschäftsführung insbesondere die Geschäftsführung des Fonds, die Vertretung des Fonds nach außen sowie die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds.

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung ist in der vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung dargelegt. Insbesondere sind in Punkt 3.6 genehmigungspflichtige Dokumente, Maßnahmen und Geschäfte definiert:

(45) Die Geschäftsführung hat die folgenden Dokumente bis zum jeweiligen Stichtag schriftlich auszuarbeiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen:

- Jahresprogramm inklusive Finanzplan, Maßnahmenkonzept und Jahresbudget der Geschäftsstelle: jährlich, jeweils bis zum 31. Oktober für das folgende Geschäftsjahr;
- Jahresbericht und Jahresrechnungsabschluss: jährlich, bis zum 31. März für das vergangene Geschäftsjahr;
- Strategisches Planungsdokument und Richtlinien: spätestens 3 Monate nach einem Auftrag des Präsidiums;
- Geschäftsordnung: spätestens bis zu dem vom Präsidium vorgegebenen Termin.
- Das strategische Planungsdokument und Richtlinien sind auch dem Expert:innenbeirat, sofern einer eingerichtet wurde, zur Beratung vorzulegen.

(46) Die Geschäftsführung hat des Weiteren die folgenden zustimmungspflichtigen Geschäfte und Maßnahmen dem Präsidium im Vorhinein zur Genehmigung vorzulegen:

- Alle Geschäfte, Maßnahmen und Aufwendungen, die zu einer Überschreitung des Jahresbudgets der Geschäftsstelle von über 10 v.H. führen;
- Alle Geschäfte und Beauftragungen, die finanzielle Verpflichtungen für Folgejahre eingehen und nicht explizit im Jahresbudget der Geschäftsstelle angeführt sind;
- Die Vergabe von Studien und Beratungsverträgen ab einer Auftragssumme von über € 40.000,- (brutto inkl. aller Abgaben), sofern diese nicht im Jahresbudget der Geschäftsstelle explizit enthalten sind;
 Programmbegleitende Maßnahmen, die über die Geschäftsstelle abgewickelt werden, ab einer Auftragssumme von € 40.000,- (brutto, inkl. aller Abgaben) sind dem jeweiligen Präsidiumsmitglied vorzulegen, dessen Ressort (UG) die Budgetmittel für das jeweilige Vorhaben zur Verfügung stellt;
- Beauftragungen von Rechtsgutachten, die Rechtsmaterien betreffen, die gemäß Bundesministeriengesetz in die Zuständigkeit eines der vier Präsidial-Ressorts fallen.
- Alle den gesamten Fonds betreffenden (öffentlichkeitsrelevanten) Aktivitäten und PR-Maßnahmen, d.h. insbesondere betreffend das

Jahresarbeitsprogramm als Gesamtes) sind im Vorhinein mit dem Präsidium bzw. dessen bevollmächtigter Vertretung abzustimmen. Hierbei sind Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Interviews, Artikel in Printmedien, Werbeeinschaltungen, Auftritte in Radio- und Fernsehsendungen und ähnlich öffentliche Vorhaben gemeint;

- Alle öffentlichkeitsrelevanten Aktivitäten und PR-Maßnahmen zu einem Thema oder Programm, dessen Förderungen oder Finanzierung gemäß Punkt (9) an ein oder mehrere Präsidiumsmitglied(er) delegiert wurden, sind nur mit diesem/diesen Präsidiumsmitglied(ern) bzw. dessen/deren bevollmächtigter Vertretung im Vorhinein abzustimmen. Hierbei sind Pressekonferenzen, Presseaussendungen, Interviews, Artikel in Printmedien, Werbeeinschaltungen, Auftritte in Radio- und Fernsehsendungen und ähnlich öffentliche Vorhaben gemeint 3.2. Überwachungsorgan

Die Aufgaben des Präsidiums sind in §7 des KLI.EN-FondsG festgelegt.

Jeweils ein Mitglied des Präsidiums übernimmt den Vorsitz, der im Jahresrhythmus wechselt. Über einstimmigen Beschluss des Präsidiums können bestimmte Bereiche von Förderungs- und Auftragsvergaben einem Präsidiumsmitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

Das Präsidium entscheidet in Sitzungen, die zumindest zweimal jährlich am Sitz der Geschäftsstelle stattfinden, sofern die Präsidiumsmitglieder nicht einvernehmlich einen anderen Ort für die Abhaltung der Sitzung oder eine virtuelle Abhaltung der Sitzung beschließen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlauf ist zulässig, wenn das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied oder, sollten mehrere oder alle Präsidiumsmitglieder zuständig sein, die betreffenden Präsidiumsmitglieder durch aktive Willensäußerung zustimmen.

Im Jahr 2025 haben vier Präsidiumssitzungen stattgefunden.

4. Haftpflichtversicherung für Geschäftsführung und Überwachungsorgan

Aufgrund der Aufgaben des Klima- und Energiefonds im Bereich der Vergabe von öffentlichen Fördergeldern und den damit verbundenen Risiken wurde einerseits für die Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsführung und die vertretungsbefugten Mitarbeiter:innen eine Amts- und Organhaftpflichtversicherung sowie andererseits eine Directors and Officers (D&O) Versicherung abgeschlossen. Wegen der unterschiedlichen Deckungsbereiche dieser Versicherungen werden beide Versicherungen als notwendig erachtet. Bei beiden Versicherungsverträgen kommen ausschließlich Standardklauseln zur Anwendung.

5. Genderaspekte in der Geschäftsführung und im Überwachungsorgan

Im Präsidium des Klima- und Energiefonds sind gegenwärtig zwei Frauen und zwei Männer vertreten. Somit konnte die Vorgabe der paritätischen Zusammensetzung des Überwachungsorgans mit Männern und Frauen erfüllt werden (Regel 11.2.1.2.).

Die Geschäftsführung des Klima- und Energiefonds wurde ab 1.1.2023 von zwei Personen auf eine Person reduziert. Im Geschäftsjahr 2025 war diese Position mit einem Mann besetzt.


Insgesamt bekennt sich der Klima- und Energiefonds zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und setzt sich für ein diskriminierungsfreies und gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld ein. Der Frauenanteil an den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle betrug zum Stichtag 31.12.25 63% (nach Köpfen), der Anteil der weiblichen Führungskräfte 50%. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden verschiedene Maßnahmen wie flexible Arbeitszeit, Möglichkeit von Home-Office etc. implementiert.

6. Externe Überprüfung


Gemäß Regel 15.5 des Bundes Public Corporate Governance Kodex ist die Einhaltung der Regelungen des Kodex mindestens alle fünf Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Im Jahr 2022 wurde eine solche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Das Prüfergebnis bestätigt, dass die abgegebenen Erklärungen zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex grundsätzlich mit den Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex übereinstimmen.

Wien, am 26.2.2026



Mag. Bernd Vogl
Geschäftsführer



Dr. Benedikt Ennser
Präsidiumsmitglied



Dr. Jürgen Schneider
Präsidiumsmitglied



Henriette Spyra, MA
Präsidiumsmitglied



Mag. Maria Ulmer
Präsidiumsmitglied